
Master-Prüfung**Modul: Umweltrecht****7. Januar 2020, 9.00–11.00 Uhr**

Musterlösung und Korrekturanleitung

ZP = Zusatzpunkt(e)

Aufgabe 1**33 Pt.****a)****5 Pt.**

Gemäss Art. 24 Abs. 1 Satz 1 USG müssen in neuen Bauzonen für Wohngebäude grundsätzlich die Planungswerte eingehalten sein (1). Nach Satz 2 gilt dies jedoch nicht bei Umzonungen von Bauzonen (1). Vorliegend soll das fragliche Areal von einer Bauzone (Industriezone) in eine andere Bauzone (Wohn-Gewerbe-Mischzone) umgezont werden (1). Die Planungswerte müssen folglich nicht eingehalten sein (1). (4)

Fazit: Olga Griesgram wird mit ihrer Rüge nicht durchdringen. (1)

b)**14 Pt.**

Gemäss Art. 22 Abs. 1 USG dürfen Baubewilligungen für neue Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, nur erteilt werden, wenn die IGW nicht überschritten sind (1). Nach Art. 43 Abs. 1 lit. c LSV gilt in Wohn- und Gewerbebezonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, die Lärmempfindlichkeitsstufe III (1). Da sich das Grundstück in einer Wohn-Gewerbe-Mischzone befindet, in der mässig störende Betriebe zugelassen sind, gilt somit ES III (1). Nach Anhang 3 Ziff. 2 LSV (i.V.m. Art. 13 Abs. 1 USG und Art. 40 Abs. 1 LSV [ZP]) beträgt der IGW tagsüber 65 dB(A) und nachts 55 dB(A) (1). Er wird folglich um 4 bzw. 5 dB(A) überschritten (1). (5)

Es ist somit zu prüfen, ob die IGW durch die zweckmässige Anordnung der Räume und zusätzliche Schallschutzmassnahmen gemäss Art. 22 Abs. 2 USG eingehalten werden können (1). (1)

Art. 31 Abs. 1 lit. b LSV (i.V.m. Art. 22 Abs. 2 USG) verlangt bauliche oder gestalterische Massnahmen, die das Gebäude gegen Lärm abschirmen (1). Bei Auflage 1 handelt es sich um eine solche Massnahme, schirmt doch die Hecke das Gebäude um 2 dB(A) gegen den Strassenlärm ab (1). Auch Auflage 3 ist eine solche Massnahme. Durch die massive Brüstung mit lärmschluckender Verkleidung werden die Wohnzimmer um 3 bzw. 4 dB(A) vom Strassenlärm abgeschirmt, auch wenn die Fenster offen sind (1). Die beiden Auflagen sind daher zulässig. (3)

Gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. a LSV (i.V.m. Art. 22 Abs. 2 USG) kann bei einer IGW-Überschreitung die Anordnung der lärmempfindlichen Räume auf der dem Lärm abgewandten Seite des Gebäudes verlangt werden (1). Bei Schlafzimmern handelt es sich um lärmempfindliche Räume (Art. 2 Abs. 6 lit. a LSV) (1). Auflage 2 ist somit ebenfalls zulässig. (2)

Auflage 4 betrifft Badezimmer und Küchen und damit keine lärmempfindlichen Räume im Sinn von Art. 2 Abs. 6 lit. a LSV (1), so dass dort die IGW nicht eingehalten werden müssen (1). Überdies könnte dieses Ziel mit Schallschutzfenstern auch nicht erreicht werden, da die Lärmimmissionen bei offenem Fenster zu ermitteln sind (Art. 39 Abs. 1 LSV) (ZP). Die Auflage ist somit nicht zulässig. (2)

Fazit: Auflagen 1–3 sind zulässig, Auflage 4 ist unzulässig. (1)

c)

12 Pt.

Mit den Auflagen 1–3 werden die IGW in allen Schlafzimmern sowie in den ersten fünf Geschossen auch in den Wohnzimmern eingehalten (1). Nur im sechsten Geschoss werden sie in den Wohnzimmern weiterhin um 1 dB(A) überschritten (1). (2)

Es ist daher zu prüfen, ob eine Ausnahmegewilligung nach Art. 31 Abs. 2 LSV erteilt werden kann, wonach eine Baubewilligung nur erteilt werden darf, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt (1). Es bedarf somit eines überwiegenden Interesses an der Errichtung des Gebäudes, also einer Interessenabwägung. Dabei muss es sich um ein öffentliches Interesse handeln; ein rein privates Interesse an der besseren Nutzung des Grundstücks genügt nicht (1). In Betracht kommen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung das raumplanerische Interesse an der Schliessung einer Baulücke in bereits überbautem Gebiet sowie das Interesse an der Verdichtung von Wohngebieten (sog. Siedlungsentwicklung nach innen) (1). Zu berücksichtigen sind weiter die in der Zonenordnung vorgesehene Nutzweise und das Ausmass der IGW-Überschreitung (1). (4)

Das fragliche Grundstück befindet sich mitten in der Stadt G in einer Wohn-Gewerbe-Mischzone. In der Stadt G herrscht Wohnungsnot. Das Areal ist bereits von Wohnbauten umgeben. Im Hinblick auf die Schliessung dieser Baulücke und die Siedlungsverdichtung besteht ein erhebliches raumplanerisches Interesse am Projekt. Das Grundstück befindet sich sodann in einer Mischzone, in der auch mässig störende Betriebe zugelassen sind. Es ist daher von einer bereits erhöhten Lärmbelastung im Quartier auszugehen, und ein besonderes Ruhebedürfnis besteht in dieser Zone nicht. Auch werden die IGW nur in den Wohnzimmern des 6. Geschosses um nur 1 dB(A) überschritten, nicht jedoch in den Schlafzimmern. Ein Verzicht auf dieses Geschoss würde dem Interesse der Verdichtung zuwiderlaufen, zumal sich in der Umgebung gar achtgeschossige Wohnbauten befinden. (4)

Das Interesse am Projekt überwiegt somit. (1)

Fazit: Das Projekt ist bewilligungsfähig. (1)

d)**2 Pt.**

Gemäss Art. 31 Abs. 3 LSV trägt der Grundeigentümer die Kosten für die in dieser Bestimmung vorgesehenen Massnahmen (1). Grundeigentümer ist Heiri Leisig. Somit kann Peter Hauruck nicht belangt werden (1). (2)

In der Literatur wird die Meinung vertreten, Art. 31 Abs. 3 LSV sei gesetzwidrig, weil es sich bei Massnahmen wie den vorliegend auferlegten um "Massnahmen nach diesem Gesetz" gemäss Art. 2 USG handelt. Das Gebäude von P stellt zwar eine Anlage im Sinn von Art. 7 Abs. 7 USG dar; der Strassenlärm müsste dieser allerdings zurechenbar sein (vgl. Art. 7 Abs. 2 USG). Dies ist nicht der Fall, weil der Lärm durch die Autos als lärm erzeugende Anlagen verursacht wird und das Gebäude von P deshalb nicht als (zusätzliche) lärm erzeugende Anlage zu betrachten ist. Damit kann P auch dann nicht zur Zahlung verpflichtet werden, wenn man von der Anwendbarkeit von Art. 2 USG ausgeht. (ZP)

Aufgabe 2**25 Pt.****a)****6 Pt.**

Nach Art. 7 Abs. 6 USG fallen unter den Abfallbegriff bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist (1). Demgemäss kann der Abfallbegriff sowohl subjektiv ("entledigt") als auch objektiv ("Entsorgung im öffentlichen Interesse") erfüllt sein (1). Der Abfallbegriff in objektiver Hinsicht ist erfüllt, wenn (kumulativ) eine konkrete – künftige – Gefährdung für die Umwelt besteht (1), eine bestimmungsgemässe Verwendung ausgeschlossen ist und keine adäquate Alternativlösung zur Entsorgung (Subsidiarität) besteht (ZP). (3)

Die giftigen Farbchemikalien stellen bewegliche Sachen im abfallrechtlichen Sinn dar (1). Von diesen ging zumindest eine konkrete künftige Umweltgefährdung infolge fortschreitender Korrosion der Lackierbäder aus (1). Die Chemikalien konnten auch nicht mehr ordentlichweise in der Produktion verwendet werden, da sie verunreinigt waren; eine bestimmungsgemässe oder alternative Weiterverwendung war zum Entsorgungszeitpunkt somit ausgeschlossen (ZP). (2)

Fazit: Es handelt sich um Abfall im objektiven Sinn gemäss Art. 7 Abs. 6 USG. (1)

Fraglich ist, ob sich der Abfallbegriff subjektiv erschliessen lässt. Zwar umfasst die "Entledigung" nach Art. 7 Abs. 6 USG nicht bloss die endgültige Entsorgungshandlung an sich, sondern auch die vorgelagerte Behandlung (vgl. Art. 7 Abs. 6^{bis} USG). Kumulativ vorausgesetzt ist aber, dass der Inhaber die Sachherrschaft aufgibt und auf jede weitere Zweckwidmung der Sache verzichtet. Die verunreinigten Lackierbäder mussten von der B AG (resp. von deren verantwortlichen Organen) infolge Konkurseröffnung und der damit verbundenen Betriebsschliessung stehen gelassen werden; eine eigentliche Zuführung zur Entsorgung bzw. eine Aufgabe der Sachherrschaft ergibt sich daraus nicht. (ZP)

b)**6 Pt.**

Gemäss Art. 31c Abs. 1 Satz 1 USG müssen die "übrigen Abfälle" vom Inhaber entsorgt werden (1). "Übrige Abfälle" sind – wie eine systematische Auslegung von Art. 31b und 31c USG ergibt (ZP) – Abfälle, bei denen es sich nicht um Siedlungsabfälle handelt (1). Dazu

gehören insbesondere Abfälle aus der industriellen oder gewerblichen Produktion, sog. spezifische Betriebsabfälle (1) (dies im Gegensatz zu unspezifischen Betriebsabfällen, welche in der Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind; vgl. Art. 3 lit. a i.V.m. Art. 49 Abs. 1 VVEA [ZP]). (3)

Die Farbchemikalien wurden industriell in Lackierbädern eingesetzt, weshalb es sich um spezifische Betriebsabfälle resp. übrige Abfälle nach Art. 31c USG handelt (1). Unabhängig von der sachenrechtlichen Zuordnung ist Inhaber im Sinne dieser Bestimmung, wer die tatsächliche Herrschaft über die Abfälle hat (1). Die B AG (bzw. deren Organe) hätte(n) ohne Konkursöffnung und die damit verbundene Betriebseinstellung die tatsächliche Herrschaft über die Lackierbäder innegehabt und wäre(n) somit für die betreffenden Farbchemikalien entsorgungspflichtig gewesen (1). (3)

c)

3 Pt.

Der Inhaber der Abfälle trägt die Kosten der Entsorgung (Art. 32 Abs. 1 Halbsatz 1 USG) (1). Vorliegend verfügte A im Zeitpunkt der Ersatzvornahme als Eigentümer des Grundstücks Kat.-Nr. yyy über die tatsächliche Herrschaft hinsichtlich der Lackierbäder samt Farbchemikalien (1). Somit ist A grundsätzlich als kostenpflichtiger Abfallinhaber zu betrachten (1). (3)

Nach Lehre und Rechtsprechung wird der Eigentümer eines Grundstückes ausnahmsweise nicht zum Inhaber von Abfällen, die ohne sein Zutun von Dritten ordnungswidrig abgelagert bzw. stehengelassen werden. Dies ist vorliegend nicht der Fall. A hat sich mittels Einräumung vertraglicher Nutzungsrechte (Mietvertrag) einverstanden erklärt, dass auf seinem Grundstück ein Farbbeschichtungsgewerbe betrieben wird und folglich die dafür erforderlichen Farbchemikalien eingesetzt werden. (ZP)

d)

8 Pt.

Die Kostentragung obliegt, wie dargelegt, dem Inhaber der Abfälle. Dieser ist Zustandsstörer und damit (Mit-)Verursacher (1). Sind mehrere Verursacher vorhanden, ist nach allgemeinen Grundsätzen von einer anteilmässigen Kostentragungspflicht auszugehen (1). Die Haftungsquoten bestimmen sich in erster Linie nach dem Verschulden sowie nach dem objektiven Ursachenanteil (1). Eine Solidarhaftung fällt ausser Betracht (1). Diese im Rahmen der antizipierten Ersatzvornahme entwickelten Kostenverteilungsgrundsätze hat der Gesetzgeber bezüglich der Sanierung belasteter Standorte in Art. 32d Abs. 2 Satz 1 USG kodifiziert (ZP). (4)

Die angefallenen Abfälle stammen aus dem Farbbeschichtungsbetrieb der B AG; diese ist Verhaltensstörer und demnach primäre Verursacherin (1). A ist Eigentümer des Grundstücks Kat.-Nr. yyy, womit er infolge tatsächlicher Herrschaft über die darauf lagernden Farbchemikalien als Zustandsstörer zu qualifizieren ist (1). Aufgrund seiner Eigenschaft als Zustandsstörer gilt A zwar als Mitverursacher der angefallenen Abfälle (1). Eine volle Haftungsquote lässt sich daraus jedoch nicht ableiten, hat doch primär die B AG die Abfälle subjektiv zu verantworten (1). Folglich müsste das AWEL eine angemessene Kostenaufschlüsselung zwischen A und der B AG vornehmen. Da die B AG zahlungsunfähig ist, verbleibt deren Kostenanteil beim Kanton X (ZP). (4)

Fazit: A muss, wie bereits erwähnt, nicht die vollen Kosten tragen.

e)

2 Pt.

An der öffentlich-rechtlichen Kostentragungspflicht ändert sich nichts, da die privatrechtliche Kostenregelung das vertragliche Innenverhältnis zwischen A und der B AG betrifft (1). Die privatrechtliche Vereinbarung bewirkt demnach im Aussenverhältnis gegenüber der öffentlichen Hand keine Haftungsentlastung (1). A kann lediglich zivilrechtlich vorgehen (ZP). (2)

Aufgabe 3**28 Pt.**

a)

14 Pt.

Pro Natura möchte nicht zur Wahrung ihrer eigenen Interessen, sondern zur Wahrung öffentlicher Interessen Beschwerde erheben. Zu prüfen ist daher, ob die Voraussetzungen der ideellen Verbandsbeschwerde erfüllt sind. Beschwerdeberechtigt sind gesamtschweizerische Organisationen i.S.v. Art. 12 Abs. 1 lit. b NHG und Art. 55 Abs. 1 USG (1). Pro Natura ist im Anhang der VBO (Ziff. 6) aufgeführt (1); sie erfüllt damit diese Voraussetzungen (1). (3)

Da Pro Natura am Einspracheverfahren teilgenommen hat, hat sie ihre Beschwerdelegitimation denn auch nicht verwirkt (Art. 12c Abs. 2 NHG und Art. 55b Abs. 2 USG). (1)

Die Verbandsbeschwerde nach dem USG kommt nur im Zusammenhang mit Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 10a USG erforderlich ist, in Betracht (Art. 55 Abs. 1 USG) (1). Vorliegend handelt es sich um eine Hochspannungsleitung mit einer Spannung von 200 kV. Damit wird der Schwellenwert von 220 kV gemäss Ziff. 22.2 Anhang UVPV nicht erreicht (1). Die Beschwerde nach dem USG ist nicht möglich (1). (3)

Die Verbandsbeschwerde nach dem NHG setzt voraus, dass die fragliche Verfügung in Erfüllung einer Bundesaufgabe ergangen ist (1). Nach Art. 2 Abs. 1 lit. b NHG stellt die Erteilung einer Plangenehmigung von Anlagen zur Beförderung von Energie eine Bundesaufgabe dar (1). Vorliegend wurde eine Plangenehmigung für eine Hochspannungsleitung erteilt; damit liegt eine Bundesaufgabe vor (1). Von der Erfüllung einer Bundesaufgabe wird zudem auch dann ausgegangen, wenn eine hinreichend detaillierte bundesrechtliche Norm als Anknüpfungspunkt gegeben ist (ZP). Vorliegend ist eine Bundesbehörde für die Plangenehmigung zuständig. Eine Bundesbehörde wird also gestützt auf eine bundesrechtliche Norm tätig und wendet Bundesrecht an, womit das Vorliegen einer Bundesaufgabe ebenfalls bejaht werden kann (ZP). (Eine Begründung genügt, ZP für die zweite Begründung.) (3)

Weiter muss die Bundesaufgabe einen Bezug zum Natur- und Heimatschutz aufweisen (1). Weil die zehn Kilometer lange Hochspannungsleitung in der Hügellandschaft besonders gut sichtbar ist und auch nicht von Bäumen kaschiert wird, wirkt sie sich negativ auf das Landschaftsbild aus (1). Damit hat die Erteilung der Plangenehmigung für die Hochspannungsleitung einen hinreichenden Bezug zum Landschafts- und somit zum Natur- und Heimatschutz (1). (3)

Fazit: Pro Natura ist legitimiert, die Verfügung gestützt auf das NHG anzufechten. (1)

b)

10 Pt.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 NHG muss das heimatliche Landschaftsbild bei der Erfüllung von Bundesaufgaben geschont werden und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben (1). Dass das Gebiet lediglich im kantonalen Natur- und Landschaftsschutzinventar verzeichnet ist, spielt keine Rolle (vgl. Art. 3 Abs. 3 NHG) (ZP). Die Erfüllung einer Bundesaufgabe liegt mit der Plangenehmigung der Hochspannungsleitung vor (siehe Aufgabe a). Mit der Erstellung einer Freileitung und den dafür notwendigen Masten würde das Landschaftsbild nicht ungeschmälert erhalten bleiben (1). Daher muss das Interesse an einer Freileitung gegen das Interesse an der ungeschmälerten Erhaltung des Landschaftsbilds abgewogen werden (1). (3)

Für eine Freileitung spricht, dass deren Erstellung deutlich weniger Kosten verursacht als eine Verkabelung und deren Erstellung und Reparatur weniger aufwändig sind (1). Gemäss Sachverhalt wäre aber auch eine Verkabelung für die Gemeinde X finanziell tragbar, womit diesem Argument weniger Gewicht zukommt (1). Weiter bliebe mit dieser milderer Massnahme das Landschaftsbild ungeschmälert erhalten. Gerade bei der zunehmenden Verbauung ist das Interesse an einem unbebauten Landschaftsbild zu berücksichtigen (1); dies insbesondere, weil es sich vorliegend um ein Gebiet im kantonalen Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte handelt (1). Zudem hätte eine Verkabelung auch den Vorteil, unnötige Stromverluste zu vermeiden, was einem gewichtigen energiepolitischen Interesse entspricht (vgl. Art. 89 BV [ZP]) (1). Damit vermag das Interesse an der Freileitung dasjenige an der ungeschmälerten Erhaltung des Landschaftsbildes nicht zu überwiegen (1). (6)

Fazit: Die Plangenehmigung für die Freileitung ist mit dem NHG nicht vereinbar. (1)

c)

4 Pt.

Nach Art. 21 Abs. 1 GSchG dürfen in Grundwasserschutzarealen keine Bauten und Anlagen erstellt sowie Arbeiten ausgeführt werden, welche künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen können (1). Bei den Kabeln in den Schutzrohren und den Kabelrohrblöcken aus Beton handelt es sich um eine (unterirdische) Baute bzw. Anlage (1). Gemäss Sachverhalt beeinträchtigen sie die Bodenstruktur insofern, als das Wasser weniger gut versickern kann. Dies beeinträchtigt auch künftige Anreicherungsanlagen (1). Daher ist die Verkabelung im Grundwasserschutzareal nicht mit dem GSchG vereinbar (1). (4)

Aufgabe 4

9 Pt.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV unterliegen Änderungen bestehender Anlagen, die im Anhang aufgeführt sind, einer UVP, wenn die Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft (1). Vorliegend handelt es sich beim Parkhaus der X AG mit 510 Parkplätzen um eine Anlage, welche im Anhang aufgeführt ist (Ziff. 11.4 Anhang UVPV) (1). Die X AG möchte deren Betrieb insofern ändern, als sie nicht mehr ein herkömmliches Parkhaus betreibt, sondern einen Parkierungs-Dienst für Fluggäste anbietet (1). (3)

Massgebend ist, ob die Änderung zu einer ins Gewicht fallenden Veränderung der Umweltbelastung führen kann (1). Dies ist dann der Fall, wenn die Änderung dazu führt, dass bestehende Umweltbelastungen verstärkt werden oder gewichtige Umweltbelastungen neu oder

an neuer Stelle auftreten können (1). Der Parkierungs-Service der X AG wird durch das Abholen bzw. Zurückbringen der Autos der Fluggäste zu Mehrfahrten führen, insbesondere da sie mit vielen Kunden rechnet. Damit kommt es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen, womit einerseits bestehende Umweltbelastungen (Luftverschmutzung, Lärm [1]) verstärkt werden (1). Andererseits wird die bislang nur wenig befahrene Y-Strasse häufiger frequentiert werden, wodurch Lärm an neuer Stelle auftreten wird (1). (5)

Fazit: Damit unterliegt das Projekt der X AG einer Umweltverträglichkeitsprüfung. (1)

1.12.2019 / Gr